

II. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

51. Urteil der II. Zivilabteilung vom 31. Oktober 1946
i. S. M. gegen H.

Enterbung (Art. 477 ff. ZGB).
Zeugenaussagen zum Nachteil des Erblassers als Enterbungsgrund ?

Exhérédation (art. 477 et suiv. CC).
Le fait d'avoir témoigné en justice contre le testateur constitue-t-il un motif d'exhérédation ?

Diseredazione (art. 477 e seg. CC).
Una deposizione testimoniale a pregiudizio del disponente è un motivo di diseredazione ?

A. — H., der Ehemann der Klägerin, war seinerzeit Direktor einer A.-G., die ihr Vater M. gegründet hatte, und in deren Verwaltungsrat ihr älterer Bruder den Vorsitz führte. Am 10. Juli 1935 stellten die beiden letztgenannten gegen H. Strafklage wegen Betrugs und Unterschlagung zum Nachteil der A.-G. Er wurde hierauf verhaftet.

Am 2. September 1935, während er sich noch in Untersuchungshaft befand, verzeigte H. seinen Schwiegervater M. seinerseits wegen Betruges. Er beschuldigte ihn, das Testament vernichtet zu haben, mit welchem die im Jahre 1930 gestorbene Schwester von Frau M. diese letztere auf den Pflichtteil gesetzt und den verfügbaren Teil ihres Nachlasses einem Altersheim vermacht hatte. In der hierauf eingeleiteten Strafuntersuchung wurde die Klägerin am 4. September 1935 als Zeugin vor das Bezirksamt S. geladen. Sie machte vom Rechte der Zeugnisverweigerung, das ihr als Tochter des Angeschuldigten zustand, keinen Gebrauch, sondern erklärte sich bereit, Zeugnis abzulegen, und bestätigte die Richtigkeit der Sachdarstellung in der Strafanzeige ihres Ehemannes:

M. gab in der Folge zu, die ihm vorgeworfene Handlung begangen zu haben.

Auf Grund einer «gütlichen Vereinbarung» vom 2. Dezember 1935 zogen beide Streitparteien ihre Strafklagen zurück. Hierauf wurde H. aus der Haft entlassen und das Verfahren gegen ihn eingestellt; ebenso das Verfahren gegen M., nachdem er das Altersheim mit einer erheblichen Summe abgefunden hatte.

Am 3. Dezember 1935 errichtete M. ein eigenhändiges Testament, laut welchem sein ganzer Nachlass seiner Ehefrau und seinen beiden Söhnen zufallen sollte. Die Klägerin, seine einzige Tochter, enterbte er, indem er bestimmte:

«Meine Tochter enterbe ich total. Ich entziehe ihr also auch den Pflichtteil, weil sie und ihr Ehemann an mir ein schweres Verbrechen begangen haben, durch ihre Zeugenaussagen resp. Strafanzeigen und Strafklage beim Bezirksamte S...»

B. — Nachdem M. im März 1943 gestorben war, leitete die Klägerin gegen ihre Mutter und ihre beiden Brüder Klage ein mit den Begehren, das ihre Enterbung aussprechende Testament sei als ungültig aufzuheben, alle weiteren Verfügungen, die der Erblasser von Todes wegen oder unter Lebenden zugunsten der Beklagten getroffen habe, seien ebenfalls für ungültig zu erklären oder wenigstens herabzusetzen, der Nachlass und der Erbteil der Klägerin seien gerichtlich festzustellen, und die amtliche Teilung sei anzuordnen. Die kantonalen Instanzen behandelten im Einverständnis der Parteien vorweg die Frage, ob die Enterbung nach Art. 477 ff. ZGB gültig sei, während sie alle andern Streitpunkte in ein gesondertes Verfahren verwiesen. Mit Urteil vom 8. Juli 1946 hat das Obergericht in Übereinstimmung mit der ersten Instanz die Enterbung mangels eines Enterbungsgrundes aufgehoben.

C. — Vor Bundesgericht beantragen die Beklagten, die Enterbung sei als gültig zu erklären. Die Klägerin schliesst auf Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäss Art. 477 ZGB ist der Erblasser befugt, durch Verfügung von Todes wegen einem Erben den Pflichtteil zu entziehen, wenn der Erbe (1) gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahe verbundene Person ein schweres Verbrechen begangen oder (2) gegenüber dem Erblasser oder einem von dessen Angehörigen die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat. Eine solche Enterbung ist jedoch nach Art. 479 Abs. 1 ZGB nur dann gültig, wenn der Erblasser den Enterbungsgrund in seiner Verfügung angegeben hat. Ficht der Enterbte die Enterbung wegen Unrichtigkeit dieser Angabe an, so hat nach Art. 479 Abs. 2 ZGB der Erbe oder Bedachte, der aus der Enterbung Vorteil zieht, deren Richtigkeit zu beweisen.

1. — Die Strafanzeige beim Bezirksamte S. die der Erblasser in seinem Testament neben den Zeugenaussagen vor jener Behörde erwähnte, um die Enterbung der Klägerin zu begründen, ist nun gar nicht von ihr, sondern von ihrem Ehemann ausgegangen. Schon deswegen fällt sie als Enterbungsgrund ausser Betracht. Dabei bleibt es auch dann, wenn die Klägerin von der Absicht ihres Ehemannes, ihren Vater zu verzeigen, Kenntnis hatte. Dass sie nicht bloss Mitwisserin, sondern geradezu Miturheberin der Verzeigung gewesen sei, ist nicht dargetan, ja der Erblasser hat das in der Enterbungsklausel selber nicht oder jedenfalls nicht deutlich behauptet, sodass dahingestellt bleiben kann, ob eine solche Teilnahme an der Verzeigung — die nach dem Geständnis des Erblassers begründet war — die Enterbung der Klägerin gerechtfertigt hätte.

2. — Was die Zeugenaussagen der Klägerin vor Bezirksamt S. anlangt, so ist keineswegs nachgewiesen, dass sie falsch gewesen seien. Im Gegenteil steht fest, dass sie mindestens in der Hauptsache, nämlich insoweit, als sie bestätigten, dass der Erblasser das Testament seiner

Schwägerin vernichtet habe, der Wahrheit entsprachen. Die Klägerin und der Erblasser weichen in ihren Darstellungen nur darin voneinander ab, dass jene erklärt, der Erblasser habe das Testament in ihrer Wohnung zerrissen, wogegen dieser behauptet, er habe es bei sich zuhause verbrannt. Wie es bei der Vernichtung des Testaments im einzelnen zugegangen sei, war jedoch für die Beurteilung der dem Erblasser vorgeworfenen Verfehlung belanglos, und hievon abgesehen fehlt auch mit Bezug auf diesen Nebenpunkt jeder Beweis dafür, dass die Klägerin falsch ausgesagt habe. Zur Rechtfertigung ihrer Enterbung lässt sich also nicht anführen, dass sie sich mit ihren Zeugenaussagen des falschen Zeugnisses zum Nachteil des Erblassers schuldig gemacht habe. Ebenso wenig lässt sich diese Massnahme damit stützen, dass sie ihre Aussagen in unnötig verletzender Form gemacht habe, da auch hiefür kein Beweis vorliegt. Es kann sich daher einzig noch fragen, ob sie dem Erblasser dadurch Grund gegeben habe, sie zu enterben, dass sie das Zeugnis in der gegen ihn gerichteten Strafuntersuchung nicht verweigerte, obschon sie hiezu befugt gewesen wäre.

3. — Wer von dem Zeugnisverweigerungsrecht, das ihm um seiner Verwandtschaft mit dem Angeschuldigten willen zusteht, keinen Gebrauch macht, sondern sich bereit erklärt, Zeugnis abzulegen, tut nichts Strafwürdiges, selbst wenn er weiss, dass er den Angeschuldigten mit seinen Aussagen belasten muss, und wenn der Angeschuldigte sein eigener Vater ist. Im Verhalten der Klägerin liegt also kein schweres Verbrechen im Sinne von Art. 477 Zif. 1 ZGB, wie es ihr in der Enterbungsklausel vorgeworfen wird. Dagegen wäre die Enterbung gleichwohl zu schützen, wenn die Klägerin damit, dass sie ohne gesetzlichen Zwang Zeugnis gegen ihren Vater ablegte, die familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hätte, die ihr ihm gegenüber oblagen. Der Vorschrift, dass die Verfügung des Erblassers den Enterbungsgrund angeben muss, geschieht Genüge, wenn darin die Tatsachen ge-

nannt sind, mit denen die Enterbung begründet wird. Ob diese Tatsachen unter Art. 477 Zif. 1 oder 2 ZGB fallen, ist eine vom Richter zu entscheidende Rechtsfrage. Der Gültigkeit der Enterbung schadet es daher nicht, wenn der Erblasser unrichtigerweise von einem schweren Verbrechen statt von einer schweren Verletzung der familienrechtlichen Pflichten gesprochen hat.

4. — Die Beklagten machen gelten, nach Art. 275 Abs. 1 ZGB seien auch die mündigen Kinder den Eltern Ehrerbietung schuldig; mit ihren Aussagen über die Verfehlungen ihres Vaters habe die Klägerin diesen in seiner Ehre tief gekränkt und damit jene familienrechtliche Pflicht schwer verletzt. Daran ist soviel richtig, dass grobe Verstösse gegen die Pflicht zu gegenseitiger Rücksichtnahme, die Art. 271 ZGB den Eltern und Kindern auferlegt, oder gegen die Pflicht zur Ehrerbietung, die den Kindern gemäss Art. 275 ZGB obliegt, den Tatbestand von Art. 477 Ziff. 2 ZGB erfüllen können (vgl. BGE 55 II 165 ff.). Eine derartige Pflichtverletzung ist jedoch, wie die kantonalen Instanzen zu Recht erklärt haben, der Klägerin nicht vorzuwerfen.

Wo das Strafprozessrecht den nächsten Verwandten des Angeschuldigten das Zeugnisverweigerungsrecht einräumt, geschieht dies nur zur Schonung der persönlichen Gefühle und Interessen dieser Verwandten und in der Erwägung, dass erzwungenen Aussagen eines nahen Verwandten ohnehin kein grosser Beweiswert zukäme, dagegen nicht etwa deswegen, um den Angeschuldigten davor zu bewahren, durch Aussagen seiner Verwandten überführt zu werden. Es muss daher der freien Entschliessung der zur Verweigerung des Zeugnisses befugten Verwandten überlassen sein, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen oder nicht. Erklären sie sich bereit, Zeugnis abzulegen, und sagen sie der Wahrheit gemäss aus, so kommt dies der Verwirklichung des Strafrechts zugute, der das Strafprozessrecht in erster Linie zu dienen hat. Wäre nun der Angeschuldigte berechtigt, Verwandte

deswegen zu enterben, weil sie wahre Aussagen zu seinen Ungunsten gemacht haben, statt das Zeugnis zu verweigern, so könnten sie sich nicht mehr frei entscheiden, ob sie Zeugnis ablegen wollen oder nicht, sondern das Gesetz gäbe dem Angeschuldigten ein Mittel in die Hand, ihre Entscheidung zu beeinflussen. Das Zeugnisverweigerungsrecht würde auf diese Weise Interessen dienstbar gemacht, denen es seiner Bestimmung gemäss nicht zu dienen hat, und die Strafrechtspflege würde dementsprechend über Gebühr in ihrem Gange gehemmt. Deshalb kann im Umstande, dass ein zur Zeugnisverweigerung berechtigter Verwandter wahrheitsgemäss Zeugnis ablegt, mindestens der Regel nach keine Verletzung der aus Art. 271 und 275 ZGB hervorgehenden Pflichten und mithin kein Enterbungsgrund erblickt werden. Ob es sich ausnahmsweise auch einmal anders verhalten könne, braucht im vorliegenden Falle nicht untersucht zu werden, da hier noch weitere Gründe die Annahme verbieten, dass die Klägerin mit ihren Zeugenaussagen die erwähnten Pflichten schwer verletzt habe.

Die Aufdeckung der Verfehlung, die der Erblasser mit der Vernichtung des Testamentes begangen hatte, diene nicht nur der Durchsetzung des Strafrechts, sondern sie lag auch im Interesse des im Testament bedachten Altersheims. Der Erblasser hätte das Unrecht, das er diesem zugefügt hatte, kaum je gutgemacht, wenn seine Tat nicht nachgewiesen worden wäre. Dass dieser Nachweis auch gelungen wäre, wenn die Klägerin geschwiegen hätte, ist keineswegs sicher und stand jedenfalls für die Klägerin nicht von vornherein fest. Wo die Aussagen eines Verwandten, der das Zeugnis verweigern dürfte, in dieser Weise zur Wiedergutmachung eines vom Erblasser begangenen Unrechts beitragen, kann dem letzteren nicht gestattet werden, sie durch Enterbung zu ahnden, und zwar auch dann nicht, wenn die Wahrung der Interessen des Geschädigten nicht der entscheidende Beweggrund für die Ablegung des Zeugnisses war. Die Rücksicht, die

dem Erblasser gemäss Art. 271 ZGB geschuldet wird, geht nicht so weit, dass er davor bewahrt werden müsste, die Früchte seiner Verfehlungen zu verlieren, und es war weniger das Zeugnis der Klägerin als sein eigenes verwerfliches Verhalten, was seine Ehre (Art. 275 ZGB) befleckte.

Im übrigen ist die Strafanzeige gegen den Erblasser, deren Richtigkeit die Klägerin bestätigte, durch die Strafanzeige des Erblassers gegen ihren Ehemann, mit der im wesentlichen pekuniäre Ziele verfolgt wurden, veranlasst worden. Die Klägerin konnte hoffen, dass ihr Zeugnis dazu beitragen werde, den Erblasser, der sich bis dahin allen Einigungsversuchen hartnäckig widersetzt hatte, zum Abschluss einer Vereinbarung und zum Rückzug seiner Anzeige zu bestimmen, und dass sich auf diese Weise die Freilassung ihres Ehemannes und die Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreichen lasse, wie es dann auch wirklich geschehen ist. Hätte sie das Zeugnis zur Schonung des Erblassers verweigert, so hätte sie diesen Erfolg, an dem ihr als Ehefrau des Verhafteten sehr gelegen sein musste, in Frage gestellt. Diese besondern Umstände sind bei der Würdigung ihres Verhaltens zu berücksichtigen. Wäre ihr noch vorzuwerfen, dass sie mit ihren Aussagen ihre Pflichten als Tochter verletzt habe, so könnte es sich dabei also auf jeden Fall nicht um eine schwere Verletzung handeln, wie Art. 477 Abs. 2 ZGB sie voraussetzt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

**52. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. November 1946
i. S. Felder gegen Erben Schnider.**

Bäuerliches Erbrecht, Art. 620 f. ZGB.

1. Klage auf Zuweisung muss gegen alle Miterben, nicht nur gegen Mitbewerber gerichtet werden.
2. Stirbt eine Prozesspartei, so fällt das Verfahren (auch noch vor Bundesgericht) einschliesslich schon ergangener Urteile als gegenstandslos geworden dahin.

Droit successoral paysan, art. 620 s. CC.

1. La demande en attribution doit être intentée à tous les cohéritiers et non seulement aux compétiteurs.
2. En cas de décès d'une partie, toute la procédure devient caduque, y compris les jugements déjà rendus.

Diritto successorio rurale.

1. La domanda di attribuzione dev'essere diretta contro tutti i coeredi e non soltanto contro quelli che si sono messi in competizione.
2. Se una parte muore in pendenza di causa, tutta la procedura diventa caduca, comprese le sentenze già prolate.

Frau Felder-Schnider bewarb sich um Zuweisung des von ihrer kinderlosen Schwester hinterlassenen landwirtschaftlichen Gewerbes in Flühli nach bäuerlichem Erbrecht; die 6 übrigen Geschwister, worunter der Bruder Niklaus Schnider, beantragten in erster Linie Veräusserung des Heimwesens an den bisherigen Pächter Schaller, eventuell erhoben sie alle selber darauf Anspruch. Die Schatzungskommission teilte das Heimwesen dem Bruder Niklaus zu. Von der Möglichkeit der Anfechtung dieser Verfügung machte einzig Frau Felder Gebrauch, indem sie beim Amtsgericht gegen Niklaus Schnider Klage auf Zuteilung der Liegenschaft an sie einreichte. Sowohl das Amts- als das Obergericht haben ihre Klage abgewiesen. Fünf Tage nach Fällung des Urteils des Obergerichts starb der Beklagte, worauf die Klägerin die vorliegende Berufung an das Bundesgericht einlegte mit dem Antrag, das Urteil des Obergerichts sei zufolge des seither eingetretenen Todes des Beklagten aufzuheben und das Verfahren als gegenstandslos zu erklären; eventuell sei der Entscheid der Schatzungskommission in dem Sinne abzu-